



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-06/036

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Festlegung zu den Inhalten des Lieferantenrahmenvertrages

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

durch den Vorsitzenden Achim Zerres,
den Beisitzer Andreas Faxel
und die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki

am 12.07.2006 beschlossen:

Im Wege der vorläufigen Anordnung wird untersagt, in die bestehenden Lieferantenrahmenverträge sowie in die Angebote auf Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrags folgende oder gleichartige Bestimmungen aufzunehmen oder weiter zu verwenden:

„Im Falle, dass gegen die nach Abs. 1 festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung der Übergangsvereinbarung oder der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst.“

Gründe

I.

Der Lieferantenrahmenvertrag vermittelt dem Lieferanten gemäß § 20 Abs. 1a EnWG den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz. Gemäß § 115 Abs. 1 EnWG waren auf Verlangen einer Vertragspartei die bestehenden - auf der alten Gesetzeslage basierenden - Verträge über den Netzzugang mit einer Laufzeit über den 13.01.2006 hinaus bis zum 30.01.2006 an die Vorschriften des neuen EnWG und der am 28.07.2005 verkündeten Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) anzupassen.

Im Zuge der Neugestaltung der Vertragstexte durch die Verteilnetzbetreiber wandten sich verschiedentlich Lieferanten an die Bundesnetzagentur und machten ein Bedürfnis nach einer Festlegung zur Klärung des zulässigen Inhalts von Lieferantenrahmenverträgen geltend. Die Beschlusskammer hat darauf hin von Amts wegen am 16.05.2006 ein Verfahren zur Festlegung von Inhalten der Lieferantenrahmenverträge eingeleitet und im Amtsblatt 10/2006, Mitteilung Nr. 187 und im Internet bekannt gegeben. Im Amtsblatt 11/2006, Mitteilung Nr. 201 und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur wurde der Entwurf der Festlegung veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zwischenzeitlich ist zwischen einer Reihe von Netzbetreibern und Lieferanten Streit über die Einbeziehung einer sog. Nachzahlungsklausel entstanden. Eine Reihe von Netzbetreibern hat die bisherigen Lieferantenrahmenverträge (LRV) gekündigt und einen neuen Vertragsentwurf vorgelegt, der u.a. folgende Klausel enthält:

„Im Falle, dass gegen die nach Abs. 1 festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung der Übergangsvereinbarung oder der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst.“

Verschiedene Lieferanten haben die Unterschrift unter diesen Vertrag verweigert, weil sie die Klausel für einseitig benachteiligend halten. Angesichts dieser Weigerung haben etliche Netzbetreiber angekündigt, die Kunden dieser Lieferanten in die Ersatzversorgung zu nehmen, da kein gültiger LRV vorliege. Nach Vermittlung durch die Bundesnetzagentur haben sich die Netzbetreiber bereit erklärt, zunächst bis zum 31.07.2006 auf die Aufnahme der streitgegenständlichen Klausel zu verzichten, um eine Klärung der Rechtslage durch die Bundesnetzagentur zu ermöglichen.

II.

1. Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 15 StromNZV (BGBl. I 2005, 2243 ff.) kann die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effektiven Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke Festlegungen zu den Inhalten der Lieferantengerichtlichen Rahmenverträge nach § 25 StromNZV treffen, sofern nicht ein Standardangebot festgelegt ist. Die Festlegung kann gemäß § 29 Abs. 1 EnWG wie vorliegend gegenüber allen Netzbetreibern ergehen. Nach § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Da es sich nach dem Wortlaut des § 29 auch bei Festlegungen um Entscheidungen handelt, umfasst der § 72 EnWG damit auch eine Befugnis zu vorläufigen Anordnungen im Rahmen von Festlegungen.

Die Beschlusskammer hat sich auf verfahrensökonomischen Gründen zu einer Klärung der Rechtmäßigkeit der Klausel im Wege des Festlegungsverfahrens und nicht der Einzelbeanstandung im Rahmen einer Vielzahl von Missbrauchsverfahren entschieden. Die streitgegenständliche Klausel ist Bestandteil eines von einer Anwaltskanzlei entworfenen Mustervertrages, welcher nach deren Aussagen von ca. 200 Netzbetreibern verwendet wird bzw. werden soll. Gerade vor dem Hintergrund der großen Zahl von Netzbetreibern hat der Gesetzgeber aus verfahrensökonomischen Gründen das Instrument der gegenüber allen Netzbetreibern wirkenden allgemeinen Festlegung gem. § 29 Abs. 1, 3. Alt. geschaffen.

2. Beim Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 72 EnWG kommt es maßgeblich auf eine Abwägung der privaten Interessen der Beteiligten einerseits und der öffentlichen Interessen andererseits an. Eine vorläufige Anordnung setzt deshalb voraus, dass sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten zur Abwendung von schweren und irreparablen oder zumindest Nachteilen von einigem Gewicht geboten ist. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung der sich aus den Parallelnormen der §§ 32a Abs. 1, 60 GWB, § 130 TKG und § 123 Abs. 1 VwGO ergebenden Maßstäbe. Diesen Regelungen des vorläufigen Rechtsschutzes ist eine Abwägung der betroffenen Interessen gemeinsam, wobei insbesondere das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und die schutzwürdigen Interessen des Verpflichteten, nicht zur Erfüllung eines Anspruchs verpflichtet zu werden, ohne dass der Anspruch in einem regulären Verfahren mit allen zur Verfügung stehenden Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten geprüft wird, sowie das Interesse des Gemeinwohls gegeneinander abzuwägen sind (vgl. OLG Düsseldorf, WuW/E DE-R 774, 776 f.; Bechtold, GWB, 3. Aufl. 2002, § 60 Rn. 6; Schmidt, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, 3. Aufl. 2001, § 60 Rn. 11).

Bei der somit für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 72 EnWG vorzunehmenden Interessenabwägung sind u.a. die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: der voraussichtliche Ausgang des Hauptsacheverfahrens (Schmidt, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, 3. Aufl. 2001, § 60 Rn. 13 m.w.N.), die mutmaßliche Dauer des Hauptsacheverfahrens (OLG Stuttgart, WuW/E OLG 2126, 2129 – „Kombinationstarif I“), eine etwaige Vorwegnahme der Hauptsache (Schmidt, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, 3. Aufl. 2001, § 60 Rn. 17 m.w.N.) sowie die Nachteile und Schäden, die der Erlass oder Nichterlass der vorläufigen Anordnung haben könnte (BKartA, WuW/E BKartA 1707, 1708 – „Bimsbausteine II“; KG Berlin, WuW/E OLG 4640, 4642; OLG Düsseldorf WuW/E DE-R 774, 777; OLG Sachsen-Anhalt, WuW/E DE-R 388, 392). Die genannten Abwägungskriterien stehen in einem Wechselverhältnis zueinander (OLG Düsseldorf WuW/E DE-R 774, 777). So werden z.B. die Anforderungen hinsichtlich der behaupteten Nachtei-

le und Schäden maßgeblich von den Erfolgsaussichten der Hauptsache und der erwarteten Dauer des Hauptsacheverfahrens abhängen.

3. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte war die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen.

Das EnWG und die StromNZV treffen gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Netzzugangs, die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 13.07.2005 bzw. der Verordnung verbindlich sind. Nach § 20 Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren. Gemäß § 21 Abs. 1 EnWG müssen die Bedingungen für den Netzzugang darüber hinaus angemessen und transparent sein und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Weiter bestimmt § 20 Abs. 1 Satz 4 EnWG, dass die Netzzugangsregelungen massengeschäftstauglich sein sollen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die Kammer zu der Überzeugung gekommen, dass die vorläufige Festlegung im tenorierten Umfang erforderlich und geboten ist. Denn die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel stellt nach vorläufiger Einschätzung der Beschlusskammer unter allen denkbaren rechtlichen Szenarien eine unangemessene Benachteiligung der Lieferanten dar.

Die Frage, auf welchen Zeitpunkt eine gerichtliche Beanstandung einer behördlichen Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zurückwirkt, ist derzeit noch nicht geklärt. Während etwa der BayVGH (BayVBL 1982, 18ff.) eine rückwirkende Anpassung von Tarifgenehmigungen nach § 12a BTOElT abgelehnt hat, hat das BVerwG für den Bereich des Telekommunikationsrechts in einer Entscheidung vom 21.01.2004 (Az. 6 C 1/03, BVerwGE 120, 54-82) für telekommunikationsrechtliche Entgeltgenehmigungen eine rückwirkende Anpassung von Entgeltgenehmigungen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses angenommen. Da beide Fallkonstellationen nicht unmittelbar auf das Genehmigungsregime des EnWG übertragbar sind, muss nach Ansicht der Beschlusskammer die Frage, ob die gerichtliche Beanstandung einer behördlichen Genehmigung auf den Zeitpunkt der ursprünglich erteilten Genehmigung zurück oder lediglich für die Zukunft wirkt, bis zu einer entsprechenden Entscheidung der zuständigen Gerichte als offen bewertet werden. Letztlich bedarf diese Frage vorliegend keiner Entscheidung, da nach beiden denkbaren Szenarien die Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Lieferanten darstellt.

a. Für den Fall, dass das Gericht lediglich mit Wirkung für die Zukunft die behördliche Genehmigung beanstanden bzw. die Behörde zur Korrektur der Genehmigung verpflichten würde, bestünde nach der gesetzlichen Konzeption kein Anspruch der Netzbetreiber auf eine rückwirkende Geltendmachung von höheren Entgelten. Das Risiko einer rechtswidrigen behördlichen Entscheidung wäre danach der Sphäre des Netzbetreibers als reguliertem Unternehmen zugewiesen. Das gesetzliche System der Genehmigungsbedürftigkeit von Entgelten sowie der Wirkung entsprechender Genehmigungen steht nicht zur Disposition der Beteiligten und kann folglich vertraglich nicht abgeändert werden. Die Aufnahme einer vertraglichen Nachzahlungsklausel stellte angesichts dessen eine unzulässige Risikoverlagerung auf den Lieferanten dar, so dass die Klausel bereits aus diesem Grund zu untersagen wäre.

b. Auch für den Fall, dass eine gerichtliche Beanstandung der Entgeltgenehmigung auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zurückwirken und damit die ursprüngliche Genehmigung ex tunc durch eine als rechtmäßig erkannte ersetzt werden würde, stellt die

Klausel eine unangemessene Benachteiligung der Lieferanten dar, indem sie den Lieferanten einem (unnötigen) Schadensrisiko aussetzt.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass der Lieferant im Rahmen der Lieferantenrahmenverträge selbst Netznutzer und damit auch Schuldner der Netznutzungsentgelte ist. Diese rechtliche Konstruktion ist indes insbesondere vor dem Hintergrund gewählt worden, dass anderenfalls der Letztverbraucher zwei Rechnungen erhalten würde, nämlich die des Lieferanten für den Strombezug und die des Netzbetreibers für die Netznutzung. Zumindest für den Strombereich sind die Netznutzungsentgelte gem. § 42 Abs. 6 EnWG gegenüber dem Letztverbraucher gesondert auszuweisen und stellen damit für den Lieferanten nur einen durchlaufenden Posten dar. Durch die streitgegenständliche Klausel wird der Lieferant folglich gezwungen, für den Fall einer gerichtlichen Beanstandung der behördlichen Entscheidung Vorkehrungen gegenüber dem Letztverbraucher für eine „Refinanzierung“ der an den Netzbetreiber erfolgten Nachzahlung zu treffen.

So wäre es zunächst erforderlich, eine entsprechende Anpassung laufender Lieferverträge gegenüber den Letztverbrauchern durchzusetzen. Ob die Letztverbraucher am Markt überhaupt bereit wären, entsprechende Klauseln in einem Stromliefervertrag zu unterzeichnen bzw. ob eine entsprechende AGB-Änderung zulässig ist, ist dabei zweifelhaft. Selbst wenn man eine Durchsetzbarkeit einer entsprechenden Vertragsgestaltung gegenüber den Letztverbrauchern voraussetzte, so ist das Zahlungsausfallrisiko der Lieferanten ungleich höher als das der Netzbetreiber einzustufen. Während der Netzbetreiber aufgrund seiner Monopolstellung gegenüber dem Lieferanten Forderungen wirksam durchzusetzen in der Lage ist, da er als letztes Mittel den Netzzugang verweigern kann, bestehen für den Lieferanten angesichts der Möglichkeit des Letztverbrauchers, den Lieferanten zu wechseln, diese Möglichkeiten nur sehr eingeschränkt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten erhobene Gesamtforderung für diesen zu einer Vielzahl von z.T. Kleinstforderungen gegenüber z.B. Haushaltskunden aufspaltet, wenn er seinerseits die entsprechenden Nachzahlungen bei den Letztverbrauchern geltend machen will. Dies führt zu einem erheblich erhöhten Durchsetzungsaufwand und Forderungsausfallrisiko. Gleiches gilt für die ebenfalls zu berücksichtigenden Fälle, in denen das Vertragsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Lieferanten zum Zeitpunkt der Nachberechnung nicht mehr besteht. Die Bereitschaft des Letztverbrauchers, nach Vertragsende geforderte Nachzahlungen auch tatsächlich zu leisten, dürfte sehr gering sein. De facto wird eine „Refinanzierung“ der Nachzahlungen an den Netzbetreiber durch den Lieferanten in voller Höhe somit kaum durchführbar sein.

Die Lieferanten sind somit einem erheblichen Risiko ausgesetzt, dass die von den Netzbetreibern erhobenen Nachzahlungen nicht auf die Letztverbraucher umgelegt werden können. Um diese Risiken abzusichern, wäre der Lieferant aus Gründen der kaufmännischen Sorgfalt gehalten, Rückstellungen zu bilden, für die dem Lieferanten zusätzliche Kosten entstünden, die sich letztlich Strompreis erhöhend auswirken. Dies widerspräche nicht zuletzt dem Grundsatz einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 EnWG.

Demgegenüber trägt der Netzbetreiber auch ohne die streitgegenständliche Klausel kein „Schadensrisiko“. Den Netzbetreibern steht vielmehr die Möglichkeit offen, entsprechende Differenzen als außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge in der jeweils folgenden Genehmigungsperiode nach § 5 StromNEV in Ansatz zu bringen. Eine Berücksichtigung ist auch unter dem Regime der Anreizregulierung im Rahmen des sog. Regulierungskon-

tos möglich und vorgesehen. Die Bundesnetzagentur wird geltend gemachte Positionen im Falle einer rückwirkenden gerichtlichen Entscheidung entsprechend dem Umfang der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen berücksichtigen.

Dies bietet die Möglichkeit, die wie oben gezeigt praktisch kaum durchführbare Rückabwicklungen von Netznutzungen für die Vergangenheit vom Netzbetreiber über den Lieferanten an den Letztverbraucher zu vermeiden. Damit bleibt das für den jeweiligen Genehmigungszeitraum behördlich festgestellte Entgelt die Basis für den Vertrag zwischen den jeweiligen Parteien. Differenzen aufgrund bestandskräftiger gerichtlicher Entscheidungen werden erst in der folgenden Genehmigungsperiode bzw. im Rahmen der Anreizregulierung im Rahmen des Regulierungskontos verrechnet. Der Netzbetreiber hat somit die Möglichkeit, die ihm materiell zustehenden Entgelte zu erhalten, ohne dass es einer Rückabwicklung bestehender oder bereits beendeter Netznutzungsverhältnisse und der dafür notwendigen Datenvorhaltung bedarf. Auch für den Lieferanten entfällt eine Rückabwicklung mit seinem Kunden, ohne dass ihm hierdurch ein finanzieller Nachteil entstünde. Denn wie oben gezeigt, handelt es sich bei den Netznutzungsentgelten um einen durchlaufenden Posten, den der Lieferant in der jeweils gültigen Höhe von seinem jeweiligen Kunden erhält.

Zwar kann es durch Verbrauchsabweichungen der Letztverbraucher zwischen den Genehmigungsperioden in diesem Verfahren im Vergleich zu einer „spitzen“ Rückabwicklung zu „Über- oder Unterzahlungen“ kommen. Angesichts der nach § 11 StromNEV für die Entgeltermittlung vorgesehenen periodenübergreifenden Saldierung hat nach Ansicht der Kammer dieser Aspekt allerdings zurückzustehen. Denn bereits mit dieser Regelung hat der Verordnungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Einzelinteresse an einer möglichst verursachungsgerechten Beteiligung an den Netzkosten vor dem Interesse einer praktisch handhabbaren Entgeltbildung zurückzustehen hat.

4. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es nach Abwägung der Interessen erforderlich, die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen.

Diverse Netzbetreiber haben gegenüber der Bundesnetzagentur angekündigt, die Kunden derjenigen Lieferanten, die sich weigern, den Lieferantenrahmenvertrag mit der streitgegenständlichen Klausel zu unterschreiben, ab dem 31.07.2006 in die Ersatzversorgung zu nehmen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Beschlusskammer mit Blick auf § 14 Abs.6 StromNZV erhebliche Bedenken gegen eine solche Vorgehensweise hat, stellt die Ersatzversorgung durch den Netzbetreiber einen in der Regel irreparablen Verlust der Kunden für den Lieferanten und damit eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsmöglichkeiten dar. Die Beschlusskammer konnte daher die Entwicklung der Dinge nicht abwarten bzw. sich auf eine Rückgängigmachung der Übernahmen in die Ersatzversorgung beschränken. Eine zumindest vorläufige Klärung der Rechtmäßigkeit der Verwendung der Nachzahlungsklausel war somit erforderlich, um diesen Nachteil für die Lieferanten abzuwenden.

Keine sachgerechte Regelung stellte es auch aus Sicht der Beschlusskammer dar, lediglich die Übernahme in die Ersatzversorgung vorläufig zu untersagen, da diese letztlich lediglich Folge, nicht jedoch Ursache des Streits zwischen Netzbetreibern und Lieferanten darstellt. Die Kernfrage des vorliegenden Verfahrens, was zulässiger Inhalt von Lieferantenrahmenverträgen sein kann, wäre damit nicht geklärt.

Die Anordnung ist auch trotz des Angebots von Netzbetreibern, die streitgegenständliche Klausel unter den Vorbehalt einer endgültigen behördlichen Entscheidung zu stellen, er-

forderlich. Zwar ist davon auszugehen, dass eine endgültige und bestandskräftige Klärung der Zulässigkeit der Nachzahlungsklausel abgeschlossen sein dürfte, bis es zu tatsächlichen Nachzahlungsforderungen der Netzbetreiber gegenüber den Lieferanten aufgrund bestandskräftiger gerichtlicher Entscheidungen kommen würde. Für die Lieferanten besteht jedoch auch bei Vereinbarung einer solchen Klausel unter Vorbehalt die oben dargelegte Notwendigkeit, ihre Letztverbraucherverträge anzupassen und ggf. entsprechende Rückstellungen zu bilden, da sie davon ausgehen müssen, dass die streitgegenständliche Klausel ab dem 01.08.2006 Vertragsbestandteil zumindest werden kann. Die oben festgestellte unangemessene Benachteiligung der Lieferanten besteht somit auch durch eine entsprechende Vorbehaltsklausel.

Angesichts dieser Umstände hat das Interesse der Netzbetreiber daran, dass die Klausel in einem regulären Verfahren mit allen zur Verfügung stehenden Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten geprüft wird, zurückzustehen. Die vorläufige Untersagung stellt zwar eine Vorwegnahme der Hauptsache insofern dar, als im Fall einer abweichenden Entscheidung im endgültigen Verfahren die Vertragsklausel erst ab diesem Zeitpunkt zugunsten der Netzbetreiber vereinbart werden könnte und vertraglich somit ein Nachzahlungsanspruch nicht bereits ab dem 01.08.2006 bestehen würde. Da die Netzbetreiber jedoch dessen ungeachtet die Möglichkeit haben, die Differenz zwischen gerichtlich bestandskräftig festgestellten und behördlich genehmigten Entgeltansprüchen als außergewöhnliche Aufwendungen in der jeweils folgenden Genehmigungsperiode geltend zu machen, hält die Kammer eine Vorwegnahme der Hauptsache insofern für gerechtfertigt.

5. Zur Klarstellung, dass auch von den Lieferanten die Verrechnung von Differenzen im Rahmen der folgenden Entgeltperiode bzw. im Rahmen der Anreizregulierung entsprechend dem Umfang der gerichtlichen Entscheidung akzeptiert wird, hält die Beschlusskammer die Aufnahme folgender oder vergleichbarer Vertragsklausel für zulässig:

„Für den Fall von erfolgreichen Anfechtungen der nach Abs. 1 festgesetzten Entgelte im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen sind sich die Parteien darüber einig, dass die aus dem Umfang der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegenüber der Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur resultierenden Differenzen in der auf die gerichtliche Entscheidung folgenden Genehmigungsperiode durch den Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur als außergewöhnliche Aufwendungen bzw. Erträge oder im Rahmen einer Anreizregulierung im Rahmen des Regulierungskontos in Ansatz gebracht werden. Ein weitergehender Ausgleich unter den vertragsschließenden Parteien findet nicht statt“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung

muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Achim Zerres
Vorsitzender

Andreas Fixel
Beisitzer

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin